

von diesem ausgeschlagen worden. Für den Fürsten Bismarck war eben, wie es in dem erwähnten Artikel heißt, die Rücksicht auf die Konzentration aller deutschen Kräfte in dem großen und aussichtsreichen Küstenlande und der Wunsch entscheidend, Deutschland nicht in die blutigen und gefährlichen Wirren der großen mohammedanischen Reiche des Innern zu verwickeln. Anzunehmen, daß er sich von den Franzosen und Engländern einfach habe übertölpeln lassen, wie es die Kritiker des Kamerunabkommens thun, zeugt nur von ihrem geringen politischen Blick. Statt das Abkommen von 1894 unter Berufung auf den Feuereifer, den die vorige Regierung im Annektiren auf dem Papier entwickelt haben soll, zu tabeln, sollte man vielmehr anerkennen, daß es durch das Abkommen gelungen ist, uns nicht nur für die Gebiete am Südufer des Schadses und am linken Schariufer freie Hand zu wahren, sondern auch einen Zugang zum Sanga zu erlangen, der nach dem Urtheile aller Sachkenner für die Entwicklung Kameruns besonders wichtig ist.

Wir lassen es gerne gelten, daß es nicht sowohl böser Wille als Unverstand sei, mit dem unter fälschlicher Anrufung des großen Namens des Fürsten Bismarck gegen den alten wie gegen den neuen Kurs gesündigt wird. Jedenfalls ist die Mahnung am Platze, nicht künstliche Gegensätze zu bilden und mehr Objektivität und Gerechtigkeit des Urtheils walten zu lassen.

### Die Ergebnisse des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1893/94

haben sich nach dem Finanzabschluß der Reichs-Hauptkasse, im Vergleich zum Etat in runden Summen wie folgt gestaltet:

Für das Reichsheer sind bei den Kontingentsverwaltungen von Preußen, Sachsen und Württemberg an fortbauenden Ausgaben 5 915 000 Mark mehr und an einmaligen Ausgaben 1 571 000 Mark weniger erforderlich gewesen. An Einnahmen sind im Bereiche der Militärverwaltung 916 000 Mark mehr aufgekomen. Bei dem Reichsheer stellt sich hiernach das Gesamtergebniß gegen den Etat um 3 428 000 Mark ungünstiger.

Die Ausgaben der Marine, einschließlich ihres Antheils am allgemeinen Pensionsfonds, haben den Voranschlag um 360 000 Mark überstiegen.

Beim Auswärtigen Amt betragen die Mehrausgaben 2 656 000 Mark, bei den Fonds des Reichs-Schatzamts 1 531 000 Mark und bei dem Reichs-Invalidenfonds 1 803 000 Mark.

Bei den Fonds des Reichsamts des Innern ist die Ausgabe zu Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften um 1 015 000 Mark und der Reichszuschuß zu den Invaliditäts- und Altersrenten der Arbeiter um 1 334 000 Mark hinter dem Etatsansatz zurückgeblieben.

Bei der Reichsschuld ist hauptsächlich infolge des Umstandes, daß die Anleihe nicht in dem vorausgesetzten Maße zur Ausgabe gelangt ist, eine Minderausgabe von 1 784 000 Mark eingetreten. Im Ganzen überstiegen die Mehrbedürfnisse bei den hier in Betracht gezogenen Ausgabefonds des ordentlichen Stats die daselbst vorgekommenen Ersparnisse um 6 603 242,61 Mark.

Die Zölle und die Tabacksteuer, von deren Ertrag der Reichskasse nur der feste Antheil von 130 Millionen Mark verbleibt, sind hinter dem Etat um 4 517 000 Mark zurückgeblieben, wovon 4 495 000 Mark auf die Zölle und 22 000 Mark auf die Tabacksteuer entfallen. Bei den den Bundesstaaten im vollen Reinertrag zustehenden Steuern sind gegen den Etat aufgekomen: bei der Verbrauchsabgabe vom Branntwein 188 000 Mark mehr, bei den Stempelabgaben für Werthpapiere u. 5 780 000 Mark weniger.

Diese Abweichungen von der etatsmäßigen Voraussetzung finden im Reichshaushalt ihren Ausgleich durch entsprechende Ermäßigung bezw. Erhöhung der unter den Ausgaben angeführten Ueberweisungen an die Bundesstaaten. Im ganzen stellen sich diese Ueberweisungen unter Mitberücksichtigung der nachträglich für das Jahr 1890/91 vorgenommenen Abrechnung auf 338 758 801 Mark, das sind 10 459 199 Mark weniger als im Etat vorgesehen.

Die dem Reich verbleibenden Steuern haben sämmtlich gegen den Etat Mehrerträge ergeben, und zwar die Zuckersteuer 4 668 000 Mark, die Salzsteuer 1 733 000 Mark, die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 1 381 000 Mark, die Brausteuer 1 057 500 Mark, der Spielkartenstempel 74 000 Mark, die Wechselstempelsteuer 328 000 Mark und die statistische Gebühr 67 000 Mark. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat mit einem Mehr-Ueberschuß von 3 138 000 Mark, die Reichsdruckerei mit einem solchen von 15 000 Mark und die Eisenbahnverwaltung mit 3 596 000 Mark Mehr-Ueberschuß abgeschlossen, auch die Einnahmen aus dem Bankwesen haben den Etatsansatz um 1 475 000 Mark überstiegen.

An verschiedenen Verwaltungs-Einnahmen (mit Einschluß der oben erwähnten eigenen Einnahmen der Militärverwaltung) sind 1 662 000 Mark mehr aufgekomen; desgleichen bei dem Reichs-Invalidenfonds an Zinsen 268 000 Mark, sodaß zur Deckung der oben erwähnten Mehrausgabe bei diesem Fonds eine Erhöhung des Kapitalzuschusses nur um 1 535 000 Mark erforderlich war. Außerdem sind noch an Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Ueberschüssen aus früheren Jahren und sonstigen Einnahmen zusammen 355 500 Mark mehr eingegangen, wogegen an Matrikularbeiträgen die durch den dritten Nachtrags-Stat bewilligten 550 000 Mark nicht erhoben wurden.

Im Ganzen sind an ordentlichen Einnahmen, soweit sie dem Reich verbleiben, im Vergleich zum Etat 20 803 222,79 Mark mehr zur Reichskasse geflossen, und es ergibt sich nach Gegenrechnung der Mehrausgaben von 6 603 242,61 Mark für den Reichshaushalt des Etatsjahres 1893/94 ein Ueberschuß von 14 199 980,18 Mark.

### Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Nach den bestehenden Vorschriften für die Theilnahme an Sitzungen der für die Einkommensteuer gebildeten Voreinschätzungskommissionen dürfen den am Sitzungsorte oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern weder Reisekosten noch Tagegelder gewährt werden. Im Staatshaushaltsetat für 1894/95 wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach es fortan zulässig ist, den bezeichneten Kommissionsmitgliedern Versäumnißgebühren bis zur Höhe von 2 Mark 50 Pf. für den Sitzungstag zu bewilligen. Der Finanzminister hat in Folge dessen die königlichen Regierungen ermächtigt, auf Antrag der Beteiligten unter Beachtung folgender Gesichtspunkte Versäumnißgebühren anzuweisen:

1) Diese Gebühren dürfen denjenigen Vorsitzenden und Mitgliedern von Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Voreinschätzungsbezirken gewährt werden, denen ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nicht zusteht; 2) Voraussetzung der Bewilligung ist eine Versäumniß, die ohne weiteren Nachweis bei denjenigen Personen angenommen werden kann, die durch die Theilnahme an der Kommissionsitzung einer auf Erwerb gerichteten privaten Berufsthätigkeit entzogen sind. 3) Versäumnißgebühren sind nur für diejenigen Sitzungstage zu gewähren, die bei der Berechnung der Tagegelder und Reisekosten für die zugereisten Mitglieder in Betracht kommen. 4) Sie dürfen in keinem Falle den Betrag von 2 Mark 50 Pf. für jeden vollen Sitzungstag überschreiten und nur dann weniger betragen, wenn im Einzelfalle nach dem Ermessen der königlichen Regierung der wirkliche Betrag des durch die Versäumniß entzogenen Verdienstes hinter 2 Mark 50 Pf. zurückbleibt.

Die Vorschriften über die Uniformirung der Exekutivbeamten der königlichen Polizei-Verwaltungen in den Provinzen sind durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert worden:

1. Die Polizei-Inspektoren und Kommissarien dürfen, außer bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen, einen mit den Abzeichen ihrer Grade versehenen Ueberrock von der Farbe des Waffenrockes, mit Ärmelausschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen aus weißem Metall, einem Kragen aus dunkelblauem Sammet und kornblumenblauen Vorstößen an dem Kragen, den Ärmelausschlägen und den Taschenleisten, tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrocke der Offiziere von der Armee nachgebildet ist und an die Stelle des Interimrockes tritt.

2. Die für die Achselstücke der Inspektoren vorgeschriebenen beiden vergoldeten Sterne sind nicht, wie bisher beide unterhalb des königlichen Wappenschildes, sondern der eine oberhalb und der andere unterhalb desselben anzubringen.

3. Von den Inspektoren und Kommissarien darf im Bureaudienste, besonders bei warmer Witterung, anstatt des vorgeschriebenen Uniform-